



# Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 11. Februar 2014

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/praxis/verordnungen](http://www.kvb.de/praxis/verordnungen)

## ■ Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschloss die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) zu ändern. Der Beschluss tritt zum **19. Dezember 2013** in Kraft.

Den Beschlusstext finden Sie [hier](#).

Die Änderungen betreffen die übersichtliche Gestaltung der Anlage 1 so wie präzisierende Formulierungen in der Anlage 2 (Dokumentationsziffern).

In **Anlage 1** wurden

- Zwischenüberschriften innerhalb der einzelnen Impfungen (z. B. Grundimmunisierung, Indikationsimpfung, berufliche Indikationen, Reiseimpfung) eingeführt.
- Altersangaben in Monaten bzw. Jahren weitgehend vereinheitlicht.
- die Abfolge des Anlasses für die Schutzimpfung (Angaben zu Impfindikationen aufgrund von Reise jeweils am Ende der Zeile) geändert.

Außerdem wurde folgender Satz vorangestellt: *„Der nach § 11 Abs. 2 bestehende Anspruch auf die Nachholung von Impfungen und die Vervollständigung des Impfschutzes, bei Jugendlichen spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bleibt von den nachfolgenden Regelungen unberührt.“*

Dadurch entfallen die vereinzelt Angaben zur Nachholung bestimmter Impfungen bei Kindern und Jugendlichen. In der Anlage 1 sind somit nur noch Angaben zur Nachholung von Impfungen bei Erwachsenen enthalten.

In **Anlage 2** wurde

- da der derzeit verfügbare Diphtherie Monoimpfstoff erst ab einem Alter von 5 Jahren zugelassen ist, entfällt in der Zeile „Diphtherie (Standardimpfung)“ der Hinweis auf die Verabreichung des Impfstoffes an Säuglinge.
- ein Hinweis auf derzeit nicht im Handel befindliche Impfstoffe aufgenommen.
- zur besseren Lesbarkeit für die nasale Influenza-Impfung wird aus „80112 n“ jetzt „89112 N“<sup>1</sup>
- die „89301“ gestrichen, weil die Dokumentation von Masern-Impfungen im Erwachsenenalter bzw. Röteln-Impfungen von Frauen auch über die Dokumentationsnummern „89301 A“ und „89301 B“ erfolgen kann.

<sup>1</sup> Die nasale Grippe-Impfung ist in Bayern nicht im Rahmen der Impfvereinbarung abrechenbar.